

RS Vwgh 1995/3/21 95/09/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Ist die Versäumung der Frist zur (kompletten) Beschwerdeergänzung durch den Rechtsanwalt des Bf auf ein für diesen unvorhergesehenes Ereignis, nämlich auf ein entgegen ihrer sonstigen Verlässlichkeit fehlerhaftes Verhalten einer Konzipientin zurückzuführen, und hat auch die Kontrolle durch den Rechtsanwalt selbst anlässlich der Unterfertigung des Beschwerdeschriftsatzes im Hinblick auf die im Antrag geschilderte vorweihnachtliche Streßsituation, die insbesondere durch den Ausfall eines weiteren juristischen Mitarbeiters verschärft wurde, versagt, kann dem ASt nur ein minderer Grad des Versehens iSd § 46 Abs 1 zweiter Satz VwGG angelastet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090052.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at